

Ortspolizeiliche Verordnungen und wichtige Durchführungsverordnungen

(informative Zusammenstellung derzeit geltender Verordnungen
der Stadt Salzburg - Abdruck des geltenden Wortlautes)

Unterschiedliche Interessen und Verhaltensweisen fördern nicht unbedingt das gedeihliche Zusammenleben in einer Gemeinschaft. Was den einen ein großes Anliegen ist, kann andere „maßlos“ aufregen. Wer hat sich nicht schon einmal über einen Nachbarn geärgert, der just in der Mittagszeit seinen Rasen mähen „mußte“? Oder welche Eltern teilen die Freude des Hundebesitzers, wenn dessen Liebling sich am Spielplatz vergnügt? Immer wieder Stein des Anstoßes ist beispielsweise auch der Einsatz von Streusalz im Winter.

Um mögliche Streitpunkte und Mißstände zu vermeiden und die oft gegensätzlichen Interessenslagen der Bürger auszugleichen und zu regeln, gelten in der Stadt ortspolizeiliche Verordnungen, die vom Gemeinderat beschlossen werden.

Diese Verordnungen werden zur Beseitigung von Mißständen – etwa Gefährdung von Gesundheit und Hygiene - erlassen. Wer dagegen verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Der Strafraum reicht von Geldstrafen bis zu 3.000 S bis zur Freiheitsstrafe.

Zudem sehen diverse Bundes- und Landesgesetze vor, daß Organe der Gemeinde bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde Durchführungsverordnungen erlassen. So regelt beispielsweise die Salzburger Baumschutzverordnung, welche Bäume geschützt sind und nicht ohne behördliche Bewilligung entfernt werden dürfen.

Um Ihnen einen Überblick über alle geltenden Ortspolizeilichen Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Stadt Salzburg zu ermöglichen, haben wir diese Sondernummer des Amtsblattes herausgegeben. Bitte beachten Sie: **Die Abdrucke stellen keine neuerlichen Kundmachungen der Verordnungen dar** (sondern sollen lediglich eine zusammengefaßte Darstellung der geltenden Rechtslage bieten).

Außer Kraft getreten sind folgende ortspolizeiliche Verordnungen:

Vier ortspolizeiliche Verordnungen wurden durch Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft gesetzt, da der Inhalt der Verordnungen in der Folge in anderen rechtlichen Bestimmungen geregelt wurde:

- 1.) 2. Ortspolizeiliche Verordnung
(Verbrennen von Abfällen im Freien)
Entsprechende Regelungen sind nun im Salzburger Luftreinhaltegesetz enthalten.

- 2.) 4. Ortspolizeiliche Verordnung
(Verbot der Vornahme von Ablagerungen von Abfällen außerhalb hiefür von der Stadtgemeinde bestimmter Ablagerungsplätze)
Entsprechende Regelungen finden sich nunmehr im Salzburger Abfallgesetz.
- 3.) 6. Ortspolizeiliche Verordnung
(Regelung der Prostitution)
Entsprechende Bestimmungen sind im Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz enthalten.
- 4.) 7. Ortspolizeiliche Verordnung
(Tierhalterverordnung)
Entsprechende Regelungen sind nun im Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz enthalten.

Für allfällige weiteren Anfragen steht Ihnen Mag. Christina Hemetsberger gerne zur Verfügung:
Tel.: 0662/80 72-3130, Fax: 0662/80 72-72 31 30,
e-mail: bezirksverwaltung@stadt-salzburg.at



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 50, Folge 23a/1999

Dezember 1999

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Werbebüro Spannlang, Bessarabierstraße 33/II/15, Tel. 435209, Fax 420306. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Teppichklopfen

1. Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates (Teppichklopfen)

Gemeinderatsbeschluß vom 27. April 1972 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1972), in der Fassung des Beschlusses vom 15. Dezember 1977 (Amtsblatt Nr. 25/1977)

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 idF des Gesetzes LGBl.Nr. 16/1970, wird zur Abwehr beziehungsweise Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen, Polstermöbeln und dergleichen ist außerhalb von geschlossenen Wohnungen an Wochentagen nur in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft. ¹⁾

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.6.1972 in Kraft.

¹⁾ *Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu 3.000 S bestraft (gegebenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine primäre Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).*



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Montag bis Donnerstag, 7.30-16.00 Uhr
Freitag 7.30-13.30 Uhr.

Tel. 8072 - 2030, 2031, 2032, 2033
Tonbanddienst außerhalb der Bürozeit:
Tel. 87 81 74

Rasenmähen

3. Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates (Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern)

Gemeinderatsbeschluß vom 27. April 1972 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/1972), in der Fassung der Beschlüsse vom 15. Dezember 1977 (Amtsblatt Nr. 25/1977), 26. März 1985 (Amtsblatt Nr. 7/1985), 20. März 1996 (Amtsblatt Nr. 6/1996)

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 idF des Gesetzes LGBl.Nr. 16/1970, wird zur Abwehr beziehungsweise Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

(1) Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern ist an Wochentagen nur in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 19 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nur von 10 bis 12 Uhr gestattet.

(2) Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern ist darüberhinaus gestattet

a) in jenem Bereich des Schloßparkes Hellbrunn, der den Führungen der Wasserspiele dient, an Wochentagen auch in der Zeit von 6.30 Uhr bis 8 Uhr,

b) im Bereich des Mirabellgartens und des Kurgartens an Wochentagen auch in der Zeit zwischen 12 und 15 Uhr sowie

c) innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen zur Pflege von Grün- und Rasenstreifen.

(3) Als motorbetriebene Rasenmäher im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten sowohl Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, als auch Rasenmäher mit Elektromotoren.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft. ¹⁾

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.6.1972 in Kraft.

¹⁾ *Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu 3.000 S bestraft (gegebenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine primäre Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).*

Sanitätspolizeiliche Verordnung

5. Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates (Sanitätspolizeiliche Verordnung)

**Gemeinderatsbeschluß vom 23. November 1973
(kundgemacht im Amtsblatt Nr. 23/1973), in der
Fassung der Beschlüsse vom 15. Dezember 1977
(Amtsblatt Nr. 25/1977), 20. Mai 1998 (Amtsblatt
Nr. 10/1998 samt Druckfehlerberichtigung
im Amtsblatt Nr. 11/1998)**

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 idGF, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch die Verschmutzung von in der Stadt Salzburg gelegenen Grundstücken, allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere solchen, die zu Wohnzwecken dienen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Grundstücke und alle darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekte, insbesondere auch Wohnungen, sind in einem solchen Zustand zu halten, daß daraus keine das Gemeinschaftsleben störenden Mißstände erwachsen; sie sind von Abfall und Ungeziefer aller Art freizuhalten.

§ 2

(1) Die Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken in Räumlichkeiten ist verboten, wenn nicht für jede Person eine eigene, den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Schlafstelle vorhanden ist, jeder Person ein Luftraum von mindestens 8 m³ zur Verfügung steht und die ausreichende Belüftung des Raumes gewährleistet ist.

(2) Die Unterbringung von Personen, die nicht demselben Familienverband angehören, ist verboten, wenn nicht für jeweils sechs Personen mindestens eine eigene abgeschlossene WC-Anlage und eine ausreichende

Wasch- oder Badegelegenheit mit Fließwasser im selben Stockwerk vorhanden ist.

(3) Geltende baurechtliche und gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG bestraft. ¹⁾

(2) Die Behörde hat überdies die zur Durchsetzung der in dieser Verordnung enthaltene Ge- und Verbote erforderlichen Maßnahmen durch Bescheid anzuordnen.

(3) Den zur Überwachung eingesetzten Organen der Stadtgemeinde ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere auch Wohnungen, die im Verdacht stehen von einem Mißstand betroffen zu sein, zu ermöglichen.

(4) Die Verpflichtungen nach dieser Verordnung treffen auch unabhängig voneinander die Liegenschaftseigentümer (jeden Miteigentümer), die Bestandnehmer (Mieter und Pächter) oder die Inhaber der betreffenden Grundstücke, Baulichkeiten oder ähnlichen Objekte oder einzelner Teile von solchen.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Salzburg und tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

¹⁾ *Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu 3.000 S bestraft (gegebenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine primäre Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).*



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di, Mi: 15 – 19 Uhr
Tel: 8072-2155

Hangschutz

8. Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates (Hangschutzverordnung)

**Gemeinderatsbeschluß vom 22. November 1976
(kundgemacht im Amtsblatt Nr. 23/1976), in der
Fassung des Beschlusses vom 15. Dezember 1977
(Amtsblatt Nr. 25/1977)**

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966 idF LGBl.Nr. 16/1970, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich der Gefährdung von Personen und der Beeinträchtigung von bebauten und unbebauten Grundstücken durch Steinschlag, Erdbeben und ähnliche Ereignisse, die von Grundstücken infolge ihrer Eigenschaft als Hanggrundstück ausgehen können, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber von Grundstücken, von denen Gefährdungen von Personen und Beeinträchtigungen von bebauten und unbebauten Grundstücken durch Steinschlag, Erdbeben und ähnliche Ereignisse infolge ihrer Beschaffenheit ausgehen können (Hanggrundstücke), sind verpflichtet, ihre Grundstücke unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dauernd zu überwachen und regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen. Erforderlichenfalls ist diese Überprüfung von einer Person durchzuführen, die die dazu notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt.

§ 2

Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber von Grundstücken, von denen Gefährdungen der in § 1 angeführten Art ausgehen können, sind verpflichtet, Organen der Behörde das Betreten der Grundstücke sowie die Durchführung von Überprüfungen und die Vornahme geologischer und bodenkundlicher Aufschlußarbeiten zu gestatten.

§ 3

(1) Werden Gefährdungen festgestellt, so sind die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber eines solchen Grundstückes verpflichtet, die zur Abwehr oder Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und der Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

(2) Die Behörde ist berechtigt, die Maßnahmen zu überprüfen und zu überwachen und allenfalls weitere Maßnahmen vorzuschreiben, wenn dies zur vollkommene Abwehr oder Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

(3) Kommen die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber von Grundstücken ihren in Abs. 1 angeführten Verpflichtungen nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist vorzuschreiben.

§ 4

Die Behörde kann durch Bescheid vorbeugende Sicherungsmaßnahmen vorschreiben, wenn auf Grund der Beschaffenheit des Grundstückes mit dem Auftreten einer unmittelbar drohenden Gefahr (§ 1) gerechnet werden kann.

§ 5

(1) Das Anschneiden von Hängen, die Errichtung von unterirdischen Hohlräumen sowie andere sich auf die Sicherheit von Grundstücken auswirkende Maßnahmen und Handlungen, die geeignet sind, die in § 1 angeführten Gefährdungen oder Beeinträchtigungen hervorzubringen, sind untersagt.

(2) Die Behörde kann die Benützung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, von denen Gefährdungen der in § 1 angeführten Art ausgehen, vorübergehend untersagen oder beschränken, sofern dies zur Abwehr bzw. Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen unbedingt erforderlich ist.

§ 6

Die Behörde kann die Benützung gefährdeter Grundstücke oder Grundstücksteile bis zur Beseitigung der Gefährdung untersagen oder beschränken, sofern dies zur Abwehr bzw. Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen unbedingt erforderlich ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft. ¹⁾

§ 8

Von der Regelung durch diese Verordnung ausgenommen sind bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen unterliegende Verkehrsflächen.

§ 9

Die Verordnung tritt gemäß § 19 Abs. 3 Salzburger Stadtrecht 1966 nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, in Kraft.

¹⁾ *Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu 3.000 S bestraft (gegebenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine primäre Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).*

Salzstreuverbot

9. Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates (Auftaumittelverordnung 1983)

**Gemeinderatsbeschluß vom 21. November 1983
(kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/1983), sowie des
Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 1984
(Amtsblatt Nr. 1/1985) in der Fassung der
(Aufhebungs-)Verordnung der Salzburger Landes-
regierung vom 8. Juni 1984, LGBl.Nr. 48/1984**

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 idF LGBl.Nr. 34/1981, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich zur Abwehr der Gefahren für die Umwelt, die mit der Verwendung von Auftaumitteln gegen Eis- und Schneeglätte verbunden sind, verordnet:

§ 1

Die Verwendung von Auftaumitteln und deren Lösungen (im folgenden als Auftaumittel bezeichnet) ist auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten privaten Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege u.dgl.), einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen u.dgl.) verboten.

§ 1a

Die Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) ist weiters auch auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze u.dgl.) einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen u.dgl.), soweit es sich nicht um Bundes- und Landesstraßen handelt, verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Fahrbahnen der Straßen, die der Linienführung eines öffentlichen Verkehrsmittels dienen.

§ 2

(1) Von diesem Verbot sind ausgenommen:
a) die Autobahnen;
b) (behoben)

c) die Brücken und die Fußgängerstege;
d) die in der Anlage verzeichneten Verkehrsflächen.

(2) In den in Abs. 1 genannten Bereichen und auf Fahrbahnen der Straßen, die der Linienführung eines öffentlichen Verkehrsmittels dienen, ausgenommen Bundes- und Landesstraßen, darf im Falle der Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) je Streueinsatz die pro Quadratmeter verwendete Menge 15 Gramm nicht übersteigen.

§ 3

(1) Im Falle von außergewöhnlichen (extremen) Witterungsverhältnissen, bei welchen angenommen werden muß, daß die Bildung von Eis- und Schneeglätte ohne Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) nicht ausreichend verhindert werden kann (z.B. auch dann, wenn Streumittel durch glatteisbildende Niederschläge in kurzer Zeit mit einer Eisschicht überzogen werden und die Wirkungslosigkeit der verwendeten Streumittel bedingt wird) gilt das Verbot der §§ 1 und 1 a für die Dauer dieser Witterungsverhältnisse nicht.

(2) Im Falle einer solchen Zulässigkeit der Verwendung von Auftaumitteln (§§ 1 und 1 a) darf je Steueinsatz die pro Quadratmeter verwendete Menge 15 Gramm nicht übersteigen.

§ 4

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes sowie in anderen ortspolizeilichen Vorschriften der Landeshauptstadt Salzburg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft. ¹⁾

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

ANHANG

zum § 2 Abs. 1 lit.d
der 9. Ortspolizeilichen Verordnung

- 1.) Stefan-Zweig-Weg bis zum Kapuziner-Kloster einschließlich der Stiege in diesem Bereich;
- 2.) Imberg-Stiege (Steingasse-Kapuziner Kloster);
- 3.) Stiege im Toscaninihof;
- 4.) Stiege bei der Festungsbahn zwischen Festungsgasse und 1. Sperrbogen;
- 5.) Nonnberg-Stiege (Kaigasse-Stift Nonnberg);
- 6.) Sinnhubstraße von der Fürstenallee bis zur Brunnhausgasse.

¹⁾ Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu 3.000 S bestraft (gegebenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine primäre Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).

Verbot von Hunden auf Kinderspielplätzen

10. Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates

(Verhinderung von Verunreinigungen von Kinderspielplätzen durch Hundekot)

Gemeinderatsbeschluß vom 13. Juli 1988
(kundgemacht im Amtsblatt Nr. 16/1988)

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 idF LGBl.Nr. 9/1985, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich zur Hintanhaltung von Gefährdungen von Menschen durch die Verunreinigungen von öffentlichen Kinderspielplätzen durch Hundekot, verordnet:

§ 1

Das Mitführen oder freie Laufenlassen von Hunden auf im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 2

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes sowie in anderen Ortspolizeilichen Vorschriften der Landeshauptstadt Salzburg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft. ¹⁾

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft.

¹⁾ Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu 3.000 S bestraft (gegebenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine primäre Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).

Hundekotbeseitigung

11. Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates (Hundekotbeseitigung)

Gemeinderatsbeschluß vom 14. November 1990
(kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/1990)

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 idF LGBl.Nr. 16/1970 und LGBl.Nr. 35/1980, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft. ¹⁾

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

¹⁾ Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu 3.000 S bestraft (gegebenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine primäre Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).

STADT:ZEITUNG, STADTLIBEN

8072-2501

Taubenfütterung

12. Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates

(Verbot des Fütterns von Wildvögeln
an stehenden Gewässern
und von wildlebenden Straßentauben)

**Gemeinderatsbeschluß vom 25. November 1992
(kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/1992),
in der Fassung des Beschlusses vom 23. März 1994
(Amtsblatt Nr. 8/1994)**

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl. Nr. 47/1966, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich die Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch eine Überpopulation an Wildvögeln und durch eine Überpopulation an wildlebenden Straßentauben in der Stadt Salzburg, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

(1) Das Füttern von Wildvögeln (Schwäne, Enten u.dgl.) und das Auslegen von Futter ist im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg an öffentlichen, stehenden Gewässern untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl für die Gewässer selbst als auch für den angrenzenden Uferbereich in einer Breite von 20 m.

(2) Das Füttern von wildlebenden Straßentauben und das Auslegen von Futter für diese ist im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg untersagt.

§ 2

Öffentliche Gewässer sind solche, die ihrer Bestimmung nach allgemein zugänglich sind.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG bestraft. ¹⁾

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

¹⁾ Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu 3.000 S bestraft (gegebenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine primäre Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).

Leinen-/Maulkorbzwang

Erste Hundehalterverordnung des Gemeinderates

**Gemeinderatsbeschluß vom 14. November 1990
(kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/1990)**

Aufgrund der Bestimmungen des § 3c Abs. 3 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 58/1975 i.d.F.LGBl. Nr. 13/1979, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen entweder mit einem Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3c Abs.1 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz bestraft. ¹⁾

§ 4

Die 10. Ortspolizeiliche Verordnung betreffend Verhinderung von Verunreinigungen von Kinderspielplätzen durch Hundekot, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 16/1988, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

¹⁾ Verwaltungsübertretungen werden gemäß § 3c Abs.1 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Bei Vorliegen von Erschwerungsgründen können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Ein Tier, das den Gegenstand einer solchen Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden

Baubehörde, Bürgerberatung

8072-3330

Straßenmusikanten

Verordnung des Gemeinderates, mit der Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung, im Umherziehen bei denen keine betriebstechnischen Einrich- tungen Verwendung finden, von der Anzeigepflicht bei der Bundespolizei- direktion ausgenommen werden

**Gemeinderatsbeschluß vom 10. April 1981 (kund-
gemacht im Amtsblatt Nr. 10/1981 samt Druck-
fehlerberichtigung im Amtsblatt Nr. 14/1981),
in der Fassung des Beschlusses vom 19. Mai 1983
(Amtsblatt Nr. 10/1983)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.4.1981 auf Grund des § 12 Abs. 2 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1968, LGBl. Nr. 32/1968, in der Fassung LGBl. Nr. 48/1980, folgende Verordnung, mit der Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung, bei denen keine betriebstechnischen Einrichtungen Verwendung finden, von der Anzeigepflicht ausgenommen werden, beschlossen:

§ 1

(1) Innerhalb der im Abs. 2 angeführten Bereiche von Plätzen und Parks werden Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung im Umherziehen, bei denen keine betriebstechnischen Einrichtungen, insbesondere keine Verstärkeranlagen, Verwendung finden (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Z. 2 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1968) zu den in § 2 genannten Zeiten von der Anzeigepflicht gemäß § 12 Abs. 1 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1968 bei der Bundespolizeibehörde ausgenommen, und zwar für musikalische oder ähnliche künstlerische Darbietungen

- a) von größeren Personengruppen (z.B. Chöre und Blasmusikkapellen)
- b) von Einzelpersonen und kleinen Personengruppen bis zu 5 Personen, wobei von diesen keine Trommeln, Schlagzeuge, Saxophone, Trompeten und andere mit großer Lautstärke verbundenen Instrumente verwendet werden dürfen.

(2) Die Ausnahme von der Anzeigepflicht bei der Bundespolizeibehörde gilt für Veranstaltungen im Bereich folgender Plätze und Parks:

- 1) auf dem Kapitelplatz entlang der Südfront des Domes von den Dombögen bis zum Beginn der

Domapsis bis zur nördlichen Begrenzung (Rigol) der Verbindungsfahrbahn zwischen den südlichen Dombögen und der Kapitelgasse; dieser Bereich wird durch eine gelbe Bodenmarkierung gekennzeichnet;

- 2) auf dem Hanuschplatz im Bereich der den Fußgängern vorbehaltenen Flächen im Nahbereich des linksufrigen Brückenkopfes des Makartsteiges, in einem Umkreis von 10.00 m;
- 3) auf dem Mozartplatz östlich des Mozartdenkmales, in jenem Bereich, der begrenzt ist:
 - a) im Norden durch die gedachte Linie, die in einem Abstand von 11.50 m parallel zur Hausfront des Hauses Mozartplatz Nr. 5 verläuft;
 - b) im Süden durch die gedachte Linie, die in einem Abstand von 9.00 m parallel zur Hausfront des Hauses Mozartplatz Nr. 1 verläuft;
 - c) im Westen durch die gedachte Linie, die in einem Abstand von 10.00 m parallel zur östlichen Umgrenzung des Mozartdenkmales verläuft;
 - d) im Osten durch die Verbindungslinie zwischen der Südostecke des Hauses Mozartplatz Nr. 5 und der Nordostecke des Hauses Mozartplatz Nr. 1; der vorbeschriebene Bereich wird durch eine gelbe Bodenmarkierung gekennzeichnet.
- 4) auf dem Sigmundsplatz, nordwestlich der Pferdeschwemme, in jenem Bereich der begrenzt ist:
 - a) im Südwesten und Nordwesten, durch die mit Fresken versehenen Umgrenzungsmauern;
 - b) im Südosten durch die Pferdeschwemme;
 - c) im Nordosten durch die mit Steinpollern markierte Linie zwischen der Nordostseite der Pferdeschwemme und der Südostecke des Hauses Bürgerspitalgasse Nr. 2;
- 5) auf dem Mirabellplatz, in jenem Bereich der begrenzt ist:
 - a) im Süden durch die Hausfront des Gebäudes der Kunsthochschule Mozarteum;
 - b) im Norden durch die erste Grüninsel;
 - c) im Westen durch die Ostgrenze der Liegenschaft Mirabellplatz Nr. 2;
 - d) im Osten durch die mit Blumenkisten markierte Linie zwischen der Aicherpassage (westseitig) und der Grüninsel;
- 6) im Volksgarten in jenem Bereich der Parkanlage,

der im Norden von der Hermann-Bahr-Promenade, nach Nordosten von der von der Bürglsteinstraße in südöstlicher Richtung den Volksgarten in Längsrichtung durchquerenden Fahrverbindung zur Salzach sowie nach Südwesten vom Ignaz-Rieder-Kai begrenzt wird;

7) im Lehener Park.

§ 2

Die im § 1 festgelegte Ausnahme von der Anzeigepflicht erstreckt sich in bezug auf die einzelnen Bereiche (§ 1 Abs. 2 Z. 1 bis 7) auf folgende Tageszeiten:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1.) Kapitelplatz : | |
| werktags | 9.00 - 21.00 Uhr |
| sonn- und feiertags | 12.30 - 21.00 Uhr |

Während der Zeit in der Veranstaltungen am Domplatz bzw. im Dom stattfinden (wie z.B. Jedermannaufführungen oder Kirchenkonzerte) ist für die Abhaltung von Veranstaltungen, wie sie diese Verordnung vorsieht, die Ausnahme von der Anzeigepflicht nicht gegeben.

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 2.) Hanuschplatz: | |
| täglich | 9.00 - 21.00 Uhr |
| 3.) Mozartplatz: | |
| täglich | 17.00 - 21.00 Uhr |
| 4.) Sigmundplatz: | |
| täglich | 9.00 - 21.00 Uhr |
| 5.) Mirabellplatz: | |
| täglich | 9.00 - 21.00 Uhr |
| 6.) Volksgarten: | |
| täglich | 9.00 - 21.00 Uhr |
| 7.) Lehener Park: | |
| täglich | 9.00 - 21.00 Uhr |

§ 3

(1) Innerhalb des gleichen örtlichen Bereiches (§ 1 Z. 1 bis 6) ist durch denselben Veranstalter täglich nur eine einzige Veranstaltung zulässig. Die Dauer der einzelnen Veranstaltungen darf unter Einrechnung allfälliger Unterbrechungen (Pausen) die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

(2) Das Bettelmusizieren ist gemäß § 20 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1968 verboten. Darüber hinaus ist das Betteln auch bei anderen von der Anzeigepflicht ausgenommenen Veranstaltungen verboten.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 26 Abs. 1 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1968 von der Bundespolizeibehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu S 3.000,- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Rattenbekämpfung

Verordnung des Bürgermeisters vom 28. Oktober 1991, über die allgemeine Rattenbekämpfung im Bereich der Landeshauptstadt Salzburg (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/1991)

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 4.2.1925, BGBl.Nr. 68, betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, wird folgende Verordnung vom 28. Oktober 1991 über die allgemeine Rattenbekämpfung im Bereich der Landeshauptstadt Salzburg erlassen:

Rattenbekämpfungsverordnung 1991

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind die Ratten im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Salzburg planmäßig zu bekämpfen. Die Bekämpfung erfolgt auf jenen Grundstücken, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustands der Baulichkeiten und der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(2) Die Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen erfolgt durch periodische Nachschau auf sämtlichen verbauten und unverbauten Grundstücken einschließlich der Kanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe und sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben, Dämme usw. Ausgenommen sind Feld, Wiesen- und Waldflächen.

(3) Vom Anwendungsbereich ausgenommen ist der in der Verwaltung oder der unter Aufsicht der "Österrei-

chischen Bundesbahnen" oder einer Privatunternehmung stehende Bahngrund.

§ 2

Pflichten der Eigentümer

(1) Die Eigentümer von verbauten und unverbauten Grundstücken sind verpflichtet, die mit dieser Verordnung erlassenen Anordnungen und die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügungen zu befolgen; sie haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechen zu verhalten. Sie sind verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren oder zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Kinder sind von Ködern fernzuhalten. Haustiere sind so zu halten, daß sie durch Köder und Rattenkadaver nicht gefährdet werden.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Pflichten treffen auch die Mieter, Pächter und Nutznießer der Grundstücke und Baulichkeiten, die zur Verwaltung oder Erhaltung verpflichteten Personen und Besitzer von Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, von Gaststätten, Kellereien und Lagerplätzen.

(4) Die erfolgte Nachschau und die Köderauslegung sind durch die Eigentümer (Mieter, Pächter und Nutznießer usw.) oder deren Vertreter oder Beauftragte zu bestätigen.

(5) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer usw.) des Grundstückes zu tragen.

§ 3

Betraung der Schädlingsbekämpfer

(1) Der Magistrat kann mit der Rattenbekämpfung, welche auch die periodische Nachschau einschließt, Schädlingsbekämpfer unter Festlegung eines zu betreuenden Gebietsteiles mittels Bescheid betrauen. Die Schädlingsbekämpfer müssen die gewerblichen Voraussetzungen erbringen. Vor der Betraung ist die Landesinnung der chemischen Gewerbe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg zu hören.

(2) Der Bescheid ist zu widerrufen, wenn die Gewerbeberechtigung des Schädlingsbekämpfers erlischt. Die

Betraung kann nach Anhörung der Landesinnung der chemischen Gewerbe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg widerrufen werden, wenn der Schädlingsbekämpfer mehr als einmal innerhalb von 12 Monaten gegen die in dieser Verordnung festgelegten Gebote verstoßen hat. In jenem Fall ist gleichzeitig ein anderer Schädlingsbekämpfer mit der Betreuung dieser Gebietsteile zu betrauen. Die Betraung und deren Widerruf sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg kundzumachen.

§ 4

Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die periodische Nachschau ist in dem in Anlage A umschriebenen Gebietsteil (Zone A) alle 3 Monate, in dem in Anlage B umschriebenen Gebietsteil (Zone B) alle 6 Monate und im übrigen Stadtgebiet (Zone C) alle 12 Monate durchzuführen. Die in Anlage A und B umschriebenen Zonen schließen jeweils auch jene Liegenschaften mit ein, die an den dort die Grenzen bildenden Straßen, Plätzen oder Fließgewässern liegen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer oder deren Beauftragte haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen von der Landesinnung der chemischen Gewerbe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg ausgestellten Lichtbildausweis auszuweisen. Dieser Lichtbildausweis ist vom Magistrat der Stadt Salzburg amtlich zu bestätigen.

(3) Die Schädlingsbekämpfer bzw. deren Beauftragte haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt; hiebei ist das besondere Augenmerk auf Kanäle, Hofpflaster, Tierhaltungen u.a. zu richten.

(4) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Eigentümer (Mieter, Pächter, Nutznießer usw.) gemeldet, sind die Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen für Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalles nicht mehr gegeben ist.

(5) Bei Bekämpfungsmaßnahmen sind die im § 2 genannten Verfügungsberechtigten (Vertreter) auf die erfolgte Köderauslegung in geeigneter Form hinzuweisen. Vorsichtsmaßnahmen, die zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Haustiere erforderlich sind, sind an Ort und Stelle zu treffen. Die nicht aufgenommenen, offen ausgelegten Köder sowie an zugänglichen Plätzen verendete Ratten sind nach Ablauf einer angemessenen Frist einzusammeln und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Abfall- und Tierkörperbeseitigung zu entsorgen.

§ 5

(1) Die Schädlingsbekämpfer dürfen nur solche Rattenbekämpfungsmittel (Rattenköder, Streupulver) verwenden, deren Eignung durch ein Gutachten einer staatlich anerkannten Einrichtung festgestellt wurde. Diese Gutachten sind zur jederzeitigen Einsicht durch die Organe des Magistrates bereitzuhalten bzw. über Aufforderung vorzulegen. Der Magistrat ist berechtigt, von den Rattenbekämpfungsmitteln jederzeit Proben zu ziehen und diese durch einen Sachverständigen auf ihre Eignung überprüfen zu lassen; der Probenziehung ist ein Vertreter der Landesinnung der chemischen Gewerbe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg beizuziehen. Ergibt die von Amts wegen veranlaßte Überprüfung die Eignung des Rattenbekämpfungsmittels zur Rattenbekämpfung, dann sind die Kosten der Untersuchung vom Magistrat zu tragen. In den Fällen, in denen die Eignung auf Grund des Untersuchungsergebnisses nicht zweifelsfrei gegeben ist, hat der Schädlingsbekämpfer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer sind als konzessionierte Gewerbetreibende verpflichtet, bei der Auswahl der verwendeten Rattenbekämpfungsmittel sowie bei deren Beseitigung (Entsorgung) die auf diese Bereiche anzuwendenden, in Geltung stehenden Gesetze und Verordnungen, speziell solche gemäß § 244 GewO 1973, zu beachten.

§ 6

Berichterstattung

Über die Ergebnisse der Nachschau und über die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen haben die Schädlingsbekämpfer im Wege der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg dem Magistrat Salzburg schriftlich zu berichten. Die Berichte sind jeweils bis längstens Ende Februar für das abgelaufene Jahr zu erstatten. Der Magistrat ist berechtigt, Zwischenberichte im Wege der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg einzuholen.

§ 7

Berechnung der Kosten, Bezahlung

(1) Die Kosten der Rattenbekämpfung einschließlich Nachschau sind von den in § 2 genannten Personen zu tragen. Die mit der Durchführung betrauten Unternehmen sind berechtigt, zur Deckung der Kosten inkl. Mehrwertsteuer nachstehende Beträge einzuheben:

- | | |
|--|--------|
| a) Siedlungshäuser oder Einfamilienhäuser einschließlich Nebengebäuden und nicht verbauter Bodenfläche | S 30,- |
| b) Wohnhäuser mit 2 Parteien | S 60,- |
| c) Wohnhäuser mit 3 bis 5 Parteien | S 90,- |

- | | |
|---|--------|
| d) Wohnhäuser mit mehr als 5 bis einschließlich 20 Parteien, für jede über die Anzahl von 5 hinausgehende Parteien | S 15,- |
| e) Wohnhäuser mit mehr als 20 Parteien, für jede über die Anzahl von 5 hinausgehende Parteien | S 12,- |
| f) Unverbaute Grundflächen pro 1000 m ² | S 45,- |
| g) Nebengebäude, ausgenommen die in Pkt. a genannten, je angefangene 100 m ² | S 15,- |
| h) Sonstige verbaute und unverbaute Grundstücke sowie rattenverseuchte verbaute und unverbaute Grundstücke der in den Punkten a bis g angeführten Arten nach Maßgabe der Zahl der ausgelegten Ködereinheiten (pro Ködereinheit von ca. 7,5 cm ³ = 2 gehäufte Eßlöffel) | S 6,- |
| i) Freilandbehälter laut Einheit | S 45,- |

(2) Die Bezahlung der Kosten hat unmittelbar an den Schädlingsbekämpfer oder dessen Beauftragten nach Rechnungslegung zu erfolgen. Wird die Rechnung mit ausdrücklicher Zustimmung der im § 2 genannten Personen (Vertreter) oder wegen Unmöglichkeit des Barkassos im Postweg übermittelt, ist die zusätzliche Verrechnung der Spesen zulässig. Die Einbringung der Kosten hat im übrigen am Zivilrechtsweg zu erfolgen.

§ 8

Meldepflicht der Schädlingsbekämpfer

Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Rattenvorkommen begünstigt wird, dem Magistrat unverzüglich zu melden, wenn die im § 2 genannten Personen die Beseitigung solcher Übelstände nicht selbst veranlassen.

§ 9

Ersatzvornahme

Erfüllen die im § 2 genannten Personen nicht rechtzeitig ihre Verpflichtungen, die in dieser Verordnung oder in auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen enthalten sind, so können ungeachtet etwaiger Straffolgen die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchgeführt werden.

§ 10

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 8 des Bundesgesetzes vom 4.2.1925, BGBl.Nr. 68, bestraft.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.6.1968 betreffend die Allgemeine

Rattenbekämpfung, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.7.1981, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1981, außer Kraft.

ANLAGE A

Die Grenze der Zone A gemäß § 4 Abs. 1 verläuft wie folgt:

Die Gaswerksgasse von der Einmündung in die Müllner Hauptstraße bis zum Bahndamm - Südseite des Bahndammes in östlicher Richtung die Salzach überquerend bis zur Gabelbergerstraße - Gabelbergerstraße - Bayerhamerstraße - Schallmooser Hauptstraße einschließlich Glockengasse - Linzer Gasse - Stefan-Zweig-Weg - Imbergstiege - Steingasse - Arenbergstraße - Imbergstraße - Dr.Franz-Rehrl-Platz - Rudolfsplatz - Petersbrunnstraße - Wäschergasse - Pfadfinderweg - Nonntaler Hauptstraße - Schanzlgasse - Kajetanerplatz - Kaigasse einschließlich Nonnbergstiege - Herrengasse - Bierjodlgasse - Festungsgasse - Kapitelplatz - Areal Stift St.Peter - Max-Reinhardt-Platz - Hofstallgasse - Herbert-von-Karajan-Platz - Bürgerspitalgasse - Bürgerspitalplatz - Gstättingasse - Ursulinenplatz - Müllner Hauptstraße bis zur Gaswerksgasse.

ANLAGE B

Die Grenze der Zone B gemäß § 4 Abs. 1 verläuft wie folgt:

Zollamt Freilassing - Rechte Saalachzeile bis zum Landeshauptschießstand - gedachte Linie die Salzach überquerend bis zur Tischlerstraße - Metzgerstraße - Oberndorfer Landesstraße bis zur Autobahn - Südseite der Autobahn in östlicher Richtung bis zur Eisenbahnunterführung der Westbahn - westliche Seite der Bahntrasse bis zum Alterbach - Alterbach - Freyhammerstraße - Weingartenstraße - Alterbach bis Glockmühlstraße - Glockmühlstraße - Mühlstraße - Eichstraße - Kühbergstraße - Ludwig-Schmederer-Platz - Gaisbergstraße - Maria-Cebotari-Straße - Apothekerhofstraße - Dr.Petter-Straße - Abfalterhofweg - Gänsbrunnstraße - Schwarzenbergpromenade - Schloß Aigen - Friedhofstraße - Neuhäuslweg - Doktorschlößlweg - Glaser Straße - Aigner Straße - Valkenauerstraße - Westseite der Westbahntrasse bis zur Hellbrunner Brücke - Alpenstraße - Kreuzhofweg - Frohnburg - gedachte Linie in Verlängerung des Kreuzhofweges die Morzger Straße überquerend bis zur Gneiser Straße - Gneiser Straße - Nonntaler Hauptstraße stadtauswärts - Neukommgasse - Georg-Nikolaus-von-Nissen-Straße - gedachte Linie zwischen der Einmündung der Georg-Nikolaus-von-Nissen-Straße in die Moosstraße und der Glanbrücke am Beginn der Steinerstraße - in südlicher Richtung den Glanbach entlang bis zur Stadtgrenze - Stadtgrenze in nördlicher Richtung zur St.-Vitalis-Straße - St.-Vitalis-Straße - bis Straßenknie und in gedachter Verlängerung zur Eichetstraße - Eichetstraße bis Bahntrasse - entlang der Bahntrasse bis Innsbrucker Bundesstraße - Josef-

Glaab-Straße - Remisenweg - Michael-Walz-Gasse - Teisenberggasse - Otto-von-Lilienthal-Straße - Eduard-Kuhn-Straße - Robert-Munz-Straße - Wilhelm-Kress-Straße - Siezenheimer Straße - entlang der Autobahn (Stadtgrenze) bis zur Bahnunterführung - entlang der Bahntrasse (Stadtgrenze) bis zur Saalach - Rechtes Saalachufer bis Zollamt Freilassing.

Wildes Campieren

Verordnung des Gemeinderates gegen das "Wilde Campieren" im Bereich der Landeshauptstadt Salzburg - Campierverordnung

Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 1991
(kundgemacht im Amtsblatt Nr.23/1991)

Aufgrund der Bestimmungen des § 14 a Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl.Nr. 66/1966 idF LGBl.Nr. 60/1991, wird verordnet:

§ 1

(1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein.

(2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

§ 3

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 lit.e Salzburger Campingplatzgesetz bestraft. ¹⁾

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

¹⁾ Verwaltungsübertretungen werden gemäß § 15 Abs. 1 lit e Salzburger Campingplatzgesetz mit Geldstrafen bis zu 5.000 S bestraft.

Baumschutz

Baumschutzverordnung des Gemeinderates (Salzburger Baumschutzverordnung 1992)

**Gemeinderatsbeschluß vom 19. Februar 1992
(kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3a/1992), in der
Fassung des Beschlusses vom 16. September 1998
(Amtsblatt Nr. 18/1998)**

Aufgrund der Bestimmungen des § 10 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993, LGBl.Nr. 1/1993 idgF, betreffend den Baumschutz in der Stadt Salzburg wird verordnet: ¹⁾

§ 1 Schutzumfang

(1) Der Baumbestand im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg ist auf öffentlichem und privatem Grund nach den folgenden Bestimmungen geschützt.

(2) Geschützt sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich:

1. Gemeine Eibe (*Taxus baccata*) mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm;
2. Bäume der Gattung Fichte (*Picea*), Weide (*Salix*), Pappel (*Populus*) und Lärche (*Larix*) mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm;
3. alle übrigen Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm; dabei wird der Stammumfang in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, an dieser Stelle gemessen;
4. alle Ersatzpflanzungen gemäß § 3.

(3) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf folgende Bäume

1. Bäume, die aufgrund anderer Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993 unter Schutz stehen; ¹⁾
2. Wald im Sinn der forstrechtlichen Bestimmungen sowie Bäume, die im Rahmen einer Rodungsbevollmächtigung gemäß den §§ 17 ff des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 532/1995 entfernt werden dürfen;
3. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien zum Zweck der Veräußerung gezogen werden;
4. Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und entlang von Straßen und Wegen stehenden Mostobstbäumen;
5. Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;

6. Bäume auf Dachgärten;
7. Bäume, die auf Friedhöfen innerhalb von Grabeinfassungen stehen;
8. Bäume auf Autobahnböschungen.

(4) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten. Es ist daher untersagt:

1. unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuheben, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;
2. den ober- oder unterirdischen pflanzlichen Lebensraum unter Schutz stehender Bäume zum Nachteil des Bestandes für andere Zwecke zu verwenden;
3. unter Schutz stehende Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen;
4. unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), daß sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden.

Nicht untersagt ist das Schneiden (Stutzen) unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient oder aus zwingenden öffentlichen Interessen, oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Die Befugnisse des Nachbarn gemäß § 422 ABGB bleiben unberührt, insoweit ihre Ausübung nicht zur Zerstörung oder Vernichtung der unter Schutz stehenden Bäume führt. Dieses Erhaltungsgebot gilt nicht bei Maßnahmen, die zur Sicherung oder Erhaltung von Objekten unerlässlich sind.

§ 2 Ausnahmen und Verfahren

(1) Von den Verboten des § 1 Abs. 4 Z.1, 2 und 4 sind von der Naturschutzbehörde Ausnahmen zu bewilligen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert.
2. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens ist dem öffentlichen Interesse an der Baumerhaltung übergeordnet; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bebauung eines Bauplatzes ermöglicht werden soll.
3. Der betreffende Baum hat aufgrund seines Zustandes nur mehr eine geringe Lebenserwartung und soll durch die Neupflanzung eines geeigneten Baumes ersetzt werden.
4. Durch den Baum werden die Lebensraumbedingungen von Menschen unzumutbar verschlechtert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Aufenthaltsräume und Hausgärten unzumutbar beschattet werden.

5. Durch den Baum wird eine unzumutbare Beschattung verursacht, die durch eine Veränderung des charakteristischen Aussehens (§ 1 Abs. 4 Z. 4) auf ein zumutbares Ausmaß verringert werden kann.
6. Die Entfernung eines Baumes ist zur Erhaltung oder Entwicklung eines benachbarten, wertvollen Baumes erforderlich.
7. Es besteht die Gefahr, daß durch den Baum (zB durch seine Wurzelentwicklung oder durch Äste) unmittelbar Anlagen beschädigt werden.
8. Die beabsichtigte Maßnahme führt zu keiner bedeutsamen Verschlechterung der Baumvitalität, des charakteristischen Aussehens oder der Lebensraumbedingungen.

(2) Wer beabsichtigt, einen gemäß § 1 unter Schutz stehenden Baum zu fällen, auszugraben, auszuheuen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen oder den ober- oder unterirdischen Lebensraum unter Schutz stehender Bäume zum möglichen Nachteil des Bestandes zu verwenden, hat darum bei der Naturschutzbehörde vor Durchführung der geplanten Maßnahmen schriftlich unter Anführung folgender Umstände anzusuchen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers;
2. Wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind, auch Name und Anschrift des Grundeigentümers sowie dessen Zustimmung zur Durchführung der geplanten Maßnahme sowie im Falle eines Ansuchens um Fällung eines unter Schutz stehenden Baumes auch zur Durchführung der Ersatzpflanzung;
3. Grundstücksbezeichnung und Katastralgemeinde;
4. Art des Vorhabens und Art der Flächenwidmung;
5. werden öffentliche Interessen gemäß § 2 Abs.1, Ziffer 2 geltend gemacht, der Nachweis dieser Interessen.

(3) Dem Ansuchen gemäß Absatz 2 ist ein Lageplan mit den für die Beurteilung des Ansuchens notwendigen Darstellungen anzuschließen.

(4) Bei der Erteilung von Bewilligungen zur Verwendung des ober- oder unterirdischen Lebensraumes unter Schutz stehender Bäume für Zwecke, die die im § 10 Absatz 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1993 ¹⁾ angeführten Zwecke gefährden, können von der Behörde Auflagen zur Sicherung des Bestandes der betroffenen Bäume vorgeschrieben werden.

(5) Die Ausnahmbewilligung gemäß § 10 Abs. 4 letzter Satz Salzburger Naturschutzgesetz 1993 ¹⁾ gilt als erteilt, wenn innerhalb von längstens zwei Monaten ab Einlangen des Antrages kein ablehnender Bescheid erlassen ist.

§ 3 Ersatzpflanzungen

(1) Wird die Entfernung von unter Schutz stehenden Bäumen bewilligt oder gilt die Bewilligung gemäß § 2 Abs. 5 als erteilt, so ist ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 6 eine Ersatzpflanzung vorzuschreiben. Die Behörde kann, wenn es zur Sicherung der in § 10 Abs. 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1993 ¹⁾ genannten Ziele erforderlich ist:

1. eine bestimmte Art der Ersatzbäume festlegen; oder auch
2. bestimmte Arten von Ersatzbäumen ausschließen.

(2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, daß für jeden entfernten, geschützten Baum ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 20/25 cm, gemessen in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, gemessen an dieser Stelle oder ein Nadelbaum mit einer Gehölzhöhe von 300/350 cm zu pflanzen und zu erhalten ist. Die Behörde kann den Stammumfang des Ersatzbaumes beim Laubbaum auch im Ausmaß von 16/18 cm bzw. beim Nadelbaum die Gehölzhöhe im Ausmaß von 200/250 cm vorschreiben, wenn dies aus Gründen beengter Platzverhältnisse erforderlich ist. Sie kann den Stammumfang des Ersatzbaumes beim Laubbaum auch im Ausmaß von 30/35 cm oder von 40/45 cm bzw. beim Nadelbaum die Gehölzhöhe im Ausmaß von 400/450 cm oder von 500/550 cm vorschreiben, wenn dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 10 Absatz 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1993, insbesondere zur Sicherung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes notwendig ist. Die Behörde hat die Gehölzhöhen des Ersatzbaumes bei der Eibe analog von 175/200 cm, von 200/250 cm, von 250/300 cm oder von 300/350 cm vorzuschreiben. Bei der Vorschreibung von Ginkgobäumen als Ersatzpflanzungen hat die Behörde die Stammumfänge als Größenklassen heranzuziehen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode, wenn der Entfernungsgrund jedoch eine Bauführung ist, spätestens in der der Bauvollendung folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Der Ersatzbaum ist in Baumschulqualität und in der Nähe des entfernten Baumes zu pflanzen.

(4) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von zwei Jahren ab deren Vornahme am Ersatzpflanzungsgut keine Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen auftreten. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzuschreiben.

(5) Die Ersatzpflanzung im vorgeschriebenen Ausmaß bzw. an dem vorgeschriebenen Standort ist der Behörde vom Verpflichteten nach deren Vornahme unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe ist unzulässig, wenn der Grundeigentümer, Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigte nachweist, daß auf der Liegenschaft bereits ein Baumbestand vorhanden ist, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Baumbestand hat den Mindestumfang gemäß § 1 Abs. 2 noch nicht erreicht.
2. Der Baumbestand entspricht den Zielen gemäß § 10 Abs. 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1993.¹⁾
3. Der Baumbestand erfüllt hinsichtlich Stammumfang (bei Laubbäumen) oder Gehölzhöhe (bei Nadelbäumen) jene Voraussetzungen, die bei einer Ersatzpflanzung zu erfüllen wären.

(7) Sofern eine Ersatzpflanzung auf einem Grundstück erfolgen soll, das nicht im Eigentum des Antragstellers steht, darf die Ersatzpflanzung nur vorgeschrieben werden, wenn der Eigentümer seine Zustimmung erteilt.

§ 4

Ausgleichsabgabe

(1) Wird eine Bewilligung zur Entfernung gemäß § 1 Absatz 4 Ziffer 1 erteilt und ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so ist dem Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben.

(2) Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus den jeweiligen durchschnittlichen Anschaffungs- und Pflanzungskosten für einen Baum jener Größe zusammen, wie er ansonsten für einen Baum bei einer Anwendung des § 3 Absatz 2 als Ersatzpflanzung vorzuschreiben wäre. Die Ausgleichsabgabe beträgt bei Laubbäumen bei einem Stammumfang von 16/18 cm und bei Nadelbäumen bei einer Gehölzhöhe von 200/250 cm S 5.000,--, bei einem Stammumfang von 20/25 cm und einer Gehölzhöhe von 300/350 cm S 10.000,--, bei einem Stammumfang von 30/35 cm und einer Gehölzhöhe von 400/450 cm S 20.000,--, bei einem Stammumfang von 40/45 cm und einer Gehölzhöhe von 500/550 cm S 35.000,--.

(3) Die Ausgleichsabgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Entfernung des Baumes fällig.

(4) Der Ertrag aus der Ausgleichsabgabe ist für Bauneupflanzungen möglichst in der Nähe der entfernten Bäume zu verwenden.

§ 5

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bescheide werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 58 Salzburger Naturschutzgesetz 1993, LGBl.Nr. 1/1993 idGF, bestraft.²⁾

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 19 Abs. 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966 mit Ablauf des Tages, an dem das die Kundmachung enthaltende Amtsblatt herausgegeben und versendet wird, in Kraft.

¹⁾ Siehe nunmehr § 11 des wiederverlautbarten Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl. Nr. 73/1999.

²⁾ Siehe nunmehr § 61 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis 200.000 S oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer den in den auf Grund des Naturschutzgesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder Anordnungen getroffenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände, wie etwa nicht wieder gutzumachender abträglicher Auswirkungen oder großer wirtschaftlicher Vorteile der Tat, können Geldstrafen bis zu 500.000 S verhängt werden.